

Satzung des Vereins “Pfadfinder*innen Wiener Neudorf“

Verzeichnis der Bestimmungen

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Grundsätze	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zwecks	2
§ 4	Gruppenmitglieder und Zugehörige	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft	3
§ 7	Die Gruppenorgane	4
§ 8	Die Jahresversammlung	5
§ 9	Der Elternrat	6
§ 10	Aufgaben des Elternrates	6
§ 11	Geschäftsführung des Elternrates	7
§ 12	Der Gruppenrat	8
§ 13	Die Gruppenleitung	9
§ 14	Die Rechnungsprüfer*innen	9
§ 15	Die Schlichtungsstelle	10
§ 16	Freiwillige Auflösung	10
§ 17	Verfügung über das Vermögen	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pfadfinder*innen Wiener Neudorf“
- (2) Sein Sitz ist Wiener Neudorf.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Als Mitglied des Landesverbandes „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ – in der Folge immer kurz als „Landesverband“ bezeichnet – arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt – mit an der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten durch ein Wertesystem, das auf Gesetz und Versprechen der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ aufbaut, damit sie ihre Aufgaben in Familie, Beruf, und Gesellschaft bestmöglich erfüllen.

Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf Wiener Neudorf und Umgebung.

- (2) Die im Pfadfinder*innengesetz, im freiwillig zu leistenden Pfadfinder*innenversprechen und in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinder*innenbewegung.

Grundlage der Pfadfinder*innenerziehung ist das Pfadfinder*innenversprechen, das die Pfadfinder*innen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott und ihrem Land zu dienen und ihren Mitmenschen zu helfen. Dieser Dienst ist im Pfadfinder*innengesetz näher bestimmt.

- (3) Die Gruppe bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
- (4) Die Gruppe ist für Mitglieder aller Religionsgemeinschaften, Geschlechter, Nationalitäten und ethnischen Gruppen offen, ist überkonfessionell und betrachtet Religion bzw. Spiritualität als Teil der Persönlichkeitsentwicklung.
- (5) Zu den grundlegenden Aufgaben der Gruppe zählen die außerschulische, überparteiliche, und staatsbürgerliche Erziehung, die Förderung von Körperbewusstsein und gesundem Leben sowie der Kreativität der Kinder und Jugendlichen. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet.
- (6) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (7) Die Bestimmungen der VO sind von der Gruppe anzuwenden.
- (8) Sämtliche Formen der Mitgliedschaft und alle Funktionen – soweit letztere nicht ausdrücklich einem bestimmten Geschlecht zugewiesen sind – stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen.
- (9) In der Folge umfassen die Funktionsbezeichnung „Leiter*innen“ in Ein- oder Mehrzahl sowohl ausgebildete Stufenleiter*innen als auch Jugendleiter*innen in Ausbildung und die Sammelbegriffe „Pfadfinder*innen“ jeweils die Stufen (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bzw. Wichtel, Guides, Caravelles und Ranger).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO.
- (3) Die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freund*innen der Pfadfinder*innen“.
- (4) Die Abhaltung von Lagern, Ausflügen, Seminaren und Kursen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Erziehungsarbeit entsprechend den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinder*innenbewegung und den Bestimmungen der VO.
- (5) Die Durchführung von musischen und sportlichen Veranstaltungen.
- (6) Die Bereitstellung eines geeigneten Heimes, geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.

- (7) Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Beiträge, Spenden und Subventionen (insbesondere Sammlungserträge und Flohmärkte). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbeihilfe, Liederbücher und Zeitschriften, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder*innen-Lotterie, die fallweise Vermietung von Gruppenvermögen, die fallweise Vermietung von Flächen für Werbung, Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen und des Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinder*innenveranstaltungen eingebracht werden.

§ 4 Gruppenmitglieder und Zugehörige

- (1) Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen für die Gruppe tätig sind: Pfadfinder*innen, Leiter*innen, Kurat*innen, Mitarbeiter*innen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands (Obmann/Obfrau/Obperson, Kassier*in und Schriftführer*in und deren Stellvertreter*innen) sind aufgrund der Annahme ihrer Wahl in der Jahresversammlung in der Gruppe als Mitglieder zu registrieren; den übrigen Mitgliedern des Elternrates steht es frei, sich als Mitarbeiter*innen registrieren zu lassen.
- (2) Zugehörige sind natürliche Personen, die nicht Mitglieder der Gruppe sind, ihr aber nahestehen und ohne Stimmrecht an Veranstaltungen der Gruppe teilnehmen können. Sie haben Anspruch auf Einladung zu den öffentlichen Veranstaltungen der Gruppe und auf wenigstens jährlich einmalige Information über deren Tätigkeit, die Ehrenfunktionsträger*innen auch auf Einladung zur Jahresversammlung. Zugehörige sind insbesondere Ehrenfunktionsträger*innen und Freund*innen der Pfadfinder*innen.
- a) Ehrenfunktionsträger*innen der Gruppe sind Personen, denen die Jahresversammlung für besondere Verdienste einen Ehrenfunktionstitel verliehen hat.
- b) „Freund*innen der Pfadfinder*innen“ sind Personen, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell und/oder ideell unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung an deren Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO. Jedes Mitglied kann vom Elternrat eine Kopie dieser Satzungen verlangen.
- (2) Die Pfadfinder*innen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten – kann unter Angabe von Gründen vom Elternrat eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO an deren Tätigkeit mitzuwirken und jährlich den vom Präsidium des Landesverbandes festgesetzten Registrierbeitrag an den Landesverband (Verbandsbeitrag) im Rahmen der von der Jahresversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder*innen sind grundsätzlich verpflichtet, an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.
- (5) Leiter*innen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die dafür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet, die Vollendung der für Inhaber*innen ihrer Funktion vorgesehene Ausbildung so bald als möglich nachzuholen.

§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einem*einer Leiter*in oder einem Mitglied des Elternrates erworben. Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Registrierung abhängig.
- (2) Voraussetzungen der Registrierung sind die Entrichtung des Registrierbeitrages (Verbandsbeitrages) und der von der Jahresversammlung festgesetzten Gruppenbeiträge sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.

Für die Registrierung von Leiter*innen sowie der Gruppenleiter*innen bedarf es des Vorschlags des Gruppenrates sowie der Zustimmung des Elternrates.

- (3) Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen, wird die Registrierung vom Elternrat verweigert.
- Wegen nicht rechtzeitiger Einzahlung des Registrierbeitrages oder eines von der Jahresversammlung beschlossenen Gruppenbeitrages kann die Registrierung auch formlos bis zu einem Nachregistrieretermin aufgeschoben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit endet:
- Bei Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem ihre Registrierung unterbleibt oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Bei Zugehörigen mit der Zurücklegung oder Aberkennung der Zugehörigeneigenschaft wie z.B. des Ehrenfunktionstitels oder mit ihrem Tod.
- (5) Im Fall von Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten – die Mitgliedschaft bei der Gruppe oder die Zugehörigeneigenschaft mit Ausnahme von Ehrenfunktionstiteln vom Elternrat suspendiert werden.
- Eine solche Verfügung muss nachweislich schriftlich erfolgen. Versendung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- Suspendierungen von Leiter*innen werden unverzüglich dem*der Landesleiter*in mitgeteilt.
- Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden Absatz geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.
- (6) Gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft durch den Elternrat kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe zu Händen ihres/ihrer Vorsitzenden eingebracht werden.
- Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit dem Ablauf der Berufungsfrist die Wirkung des Ausschlusses.
- Findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss des Mitglieds; findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung nicht gerechtfertigt, hebt sie diese auf.
- (7) Im Fall von schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann der Elternrat gemeinsam mit der schriftlichen Suspendierung das Verbot der Ausübung der Rechte und die Aufhebung der Pflichten mit Ausnahme des Berufungsrechts mit sofortiger Wirkung aussprechen. Dieses Verbot gilt bis zur Aufhebung der Suspendierung durch die Schlichtungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung über den Ausschluss.
- (8) Legt ein*eine Leiter*in einem*einer Pfadfinder*in – bei Minderjährigen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten – den Austritt nahe und erfolgt daraufhin innerhalb von vier Wochen keine nachweisliche Stellungnahme, so gilt dies als Austrittserklärung. Gleiches gilt, wenn der Gruppenrat den Austritt einem*einer Leiter*in bzw. Mitarbeiter*in nahelegt.
- (9) Die Aberkennung eines Ehrenfunktionstitels obliegt der Jahresversammlung.
- (10) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Die Gruppenorgane

Organe der Gruppe sind:

- die **Jahresversammlung**,
- der **Elternrat**, davon einzeln auch der Obmann/die Obfrau/die Obperson, der*die Schriftführer*in und der*die Kassier*in bzw. deren Stellvertreter*innen,
- der **Gruppenrat**, davon einzeln auch die Gruppenleiter*innen und die anderen Leiter*innen,
- die **Rechnungsprüfer*innen** und
- die **Schlichtungsstelle**, davon einzeln auch der*die Vorsitzende.

§ 8 Die Jahresversammlung

- (1) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Jahresversammlung wird einmal jährlich von dem Obmann/der Obfrau/der Obperson einberufen. Die Einladung an die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder sowie der Zugehörigen erfolgt in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an die vom Mitglied bzw. Zugehörigen zuletzt bekannt gegebene Adresse spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung umfasst mindestens:
1. den Tätigkeitsbericht des Obmanns/der Obfrau/der Obperson,
 2. den Tätigkeitsbericht der Gruppenleiter*innen,
 3. den Bericht des*der Kassier*in über die Finanz- und Vermögensgebarung der Gruppe im Vorjahr,
 4. den Bericht der Rechnungsprüfer*innen und die Entlastung des Elternrates,
 5. die Genehmigung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen.
- Anträge an die Jahresversammlung können alle Mitglieder bis spätestens eine Woche vor deren Termin bei dem Obmann/der Obfrau/der Obperson schriftlich (Brief oder E-Mail) einbringen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Jahresversammlung bekannt gegeben.
- (4) In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen außer den in Absatz 3 angeführten Gegenständen:
- die Wahl auf jeweils drei Jahre des Obmanns/der Obfrau/der Obperson, des*der Schriftführer*in und des*der Kassier*in, zweier Rechnungsprüfer*innen sowie des*der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle sowie deren Abwahl; Stellvertreter*in für Obmann/Obfrau/Obperson, Schriftführer*in, Kassier*in und Vorsitzende*n der Schlichtungsstelle können von der Jahresversammlung gewählt bzw. abgewählt werden,
 - die Festsetzung der Gruppenbeiträge,
 - die nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen gemäß § 9 Abs.5,
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und der Gruppe,
 - die Verleihung von Ehrenfunktionstiteln,
 - Satzungsänderungen,
 - die freiwillige Auflösung der Gruppe,
 - die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte oder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahresversammlung.
- (5) Sitz und Stimme in der Jahresversammlung haben die Mitglieder der Gruppe. Die minderjährigen Mitglieder bis zu einem Alter von unter sechzehn Jahren werden in der Jahresversammlung von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- Zugehörige können zur Jahresversammlung eingeladen werden, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5a) Jede stimmberechtigte Person hat unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen eine Stimme.
- Jede stimmberechtigte anwesende Person darf neben ihrem eigenen Stimmrecht höchstens zwei weitere ihr übertragene Stimmrechte aufgrund von vorzulegenden schriftlichen Stimmübertragungen ausüben.
- (6) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt der Obmann/die Obfrau/die Obperson, während der Neuwahl desselben der*die Gruppenleiter*in.
- (7) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen worden sind.
- (8) Als Obmann/Obfrau/Obperson, Schriftführer*in und Kassier*in bzw. deren Stellvertreter*innen können Erziehungsberechtigte von Mitgliedern oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, nicht jedoch in der Gruppe aktive Leiter*innen. Der*die Rechnungsprüfer*in dürfen nicht, der*die Vorsitzende der Schlichtungsstelle sowie sein*ihr Stellvertreter*in sollen nach Möglichkeit nicht Mitglieder des Elternrates sein.

- (9) Eine außerordentliche Jahresversammlung wird von dem Obmann/der Obfrau/der Obperson längstens binnen zweier Wochen einberufen, wenn es der*die Präsident*in des Landesverbandes, die ordentliche Jahresversammlung, der Elternrat, der Gruppenrat, die Rechnungsprüfer*innen verlangen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen begehrt. Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten sinngemäß.
- (10) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

Der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gruppe erfordert eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen gemäß § 8 Abs.5. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und jedenfalls beschlussfähig ist.

§ 9 Der Elternrat

- (1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des Vereinsgesetzes.
Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt.
- (2) Der Elternrat besteht aus:
Dem Obmann/der Obfrau/der Obperson,
dem*der Schriftführer*in,
dem*der Kassier*in,
ggf. dem*der Kurat*in/den Kurat*innen,
den Gruppenleiter*innen und
den Personen nach Abs.3.
- Wurden Stellvertreter*in für Obmann/Obfrau/Obperson, Schriftführer*in oder Kassier*in gewählt, gehören diese ebenfalls dem Elternrat an. Wurden Gruppenleitungsassistent*innen bestellt, gehören sie dem Elternrat ohne Stimmrecht an.
- (3) Der Obmann/die Obfrau/die Obperson kann im Einvernehmen mit der Gruppenleitung bevorzugt aus dem Kreise der Eltern von Pfadfinder*innen oder volljährigen Personen, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, bis zu fünf weitere Mitglieder in den Elternrat berufen. Dabei ist bevorzugt eine Person für jede der fünf Altersstufen der PPÖ zu wählen.
- (4) Die Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Elternrates beträgt drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Elternrates in ihrer Funktion.
Die Funktionsdauer der von dem Obmann/der Obfrau/der Obperson in den Elternrat berufenen Mitglieder beginnt mit der Berufung und endet gleichzeitig mit der Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Elternrates.
Die gewählten und berufenen Mitglieder des Elternrates können ihren Rücktritt schriftlich an den Elternrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrates an die Jahresversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Berufung (Kooptierung) der Nachfolger*innen wirksam.
- (5) Der Elternrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahresversammlung einzuholen ist.
- (6) Leiter*innen können, wenn erforderlich, einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören.

§ 10 Aufgaben des Elternrates

- (1) Dem Elternrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind:
- die Sorge für den Leiter*innennachwuchs und die Unterstützung aller Leiter*innen mit Rat und Tat,
 - die Registrierung der Gruppe beim Landesverband (Weitergabe der Mitgliederdaten sowie Bezahlung der Verbandsbeiträge an den Landesverband),
 - die Werbung von Gruppenmitgliedern und „Freund*innen der Pfadfinder*innen“,
 - die Beschaffung eines geeigneten Heimes und dessen Instandhaltung,

- die Sorge um Plätze für das Leben im Freien,
- die Beschaffung des nötigen Materials und die Überwachung der Instandhaltung desselben,
- die jährliche Erstellung einer Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und eines Rechnungsabschlusses,
- die Beschaffung nötiger Geldmittel, insbesondere die jährliche Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge,
- der Verkehr mit Behörden,
- die Verwaltung des Vermögens der Gruppe,
- die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer*innen der Gruppe.

Bei seiner Tätigkeit hält sich der Elternrat an die Bestimmungen dieser Satzung und der VO. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft zum Elternrat.

An der praktischen Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit in den einzelnen Stufen der Gruppe ist er nicht beteiligt.

- (2) Der Elternrat entscheidet über die eventuell notwendige Vertretung des Obmannes/der Obfrau/der Obperson, der Gruppenleiter*innen sowie die Ausübung weiterer Stimmrechte der Gruppe in der Landestagung des Landesverbandes.
- (3) Stellen die Rechnungsprüfer*innen Mängel der Finanz- und/oder Vermögensgebarung der Gruppe fest, haben sie dies dem Elternrat mitzuteilen. Der Elternrat hat die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 11 Geschäftsführung des Elternrates

- (1) Der Obmann/die Obfrau/die Obperson vertritt die Gruppe nach außen.

Er*sie beruft Jahresversammlungen und Sitzungen des Elternrates ein, führt in diesen den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Er*sie stellt Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnis fest. Wenn die Abstimmung über Anträge, für deren Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, Stimmgleichheit ergibt, dann entscheidet er*sie über die Annahme.

Er*sie unterschreibt gemeinsam

mit den Gruppenleiter*innen die jährliche Registrierungsliste an den Landesverband,

mit dem*der Schriftführer*in, im Falle der Verhinderung des*der Schriftführer*in mit dessen Stellvertreter*in, die Protokolle der Jahresversammlungen

mit dem*der Kassier*in, im Falle der Verhinderung des*der Kassier*in mit dessen Stellvertreter*in, die Schriftstücke in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.

Alle anderen Schriftstücke unterschreibt der Obmann/die Obfrau/die Obperson alleine. Dem Elternrat steht das Recht zu, den Obmann/die Obfrau/die Obperson mittels Beschluss im alleinigen Unterschriftenrecht einzuschränken.

Er*sie teilt dem Landesverband unverzüglich mit:

- Änderungen der Satzungen der Gruppe und er*sie legt ihm jeweils eine Kopie der geänderten Satzungen vor.
- Die Ergebnisse der Wahl von Obmann/Obfrau/Obperson, Kassier*in, Schriftführer*in und deren Stellvertreter*innen sowie alle Änderungen.

Er*sie erstattet die notwendigen Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes an die Vereinsbehörde.

Einzelne Angelegenheiten kann der Obmann/die Obfrau/die Obperson jeweils an ein anderes Mitglied des Elternrates schriftlich delegieren.

- (2) Der*die Schriftführer*in führt die Protokolle der Sitzungen des Elternrates und der Jahresversammlungen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

Der Schriftverkehr der Gruppe nach außen wird von den einzelnen Funktionsträger*innen im jeweiligen Anwendungsbereich ihrer Aufgaben besorgt, wobei die rechtlichen Erfordernisse für Schriftstücke, wie etwa die Angabe der ZVR-Nummer, berücksichtigt werden müssen.

- (3) Der*die Kassier*in besorgt die Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Gruppe und ist für deren ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
- Ihm*ihre obliegt insbesondere
- die jährliche Erstellung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen (bis zur Sitzung des Elternrates oder der Jahresversammlung) und des Rechnungsabschlusses sowie einer Vermögensübersicht (spätestens binnen fünf Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres),
 - die Verständigung der Rechnungsprüfer*innen von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der von diesen verlangten Auskünfte,
 - die rechtzeitige Überweisung des Verbandsbeitrages der Gruppe an den Landesverband.
- (4) Im Falle der Verhinderung von Obmann/Obfrau/Obperson, Schriftführer*in oder Kassier*in werden diese durch ihre jeweiligen Stellvertreter*innen in all ihren Funktionen vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Elternrates können einander in Sitzungen gegenseitig vertreten.
- Der Elternrat ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens nachstehende Funktionen anwesend bzw. durch ihre gewählten Stellvertreter*innen vertreten sind:
- Obmann/Obfrau/Obperson und
 - Schriftführer*in oder Kassier*in und
 - Gruppenleiter*in bzw. deren ordnungsgemäße Vertretung.
- Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann/die Obfrau/die Obperson. Für Beschlüsse über unbewegliches Vermögen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Werden Beschlüsse des Elternrates gegen die Stimme der Gruppenleiter*innen gefasst, kann die Gruppenleitung vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Landesverband zur Mediation anrufen. Grundsätzlich ist der strittige Beschluss bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht wirksam gefasst. Die Frage der vorläufigen Durchführung des strittigen Beschlusses kann vom Elternrat oder vom Gruppenrat zum Gegenstand einer außerordentlichen Jahresversammlung gemacht werden.
- (7) Wird der Elternrat aus irgendeinem Grund beschlussunfähig, dann werden die in seine Zuständigkeit fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit oder bis zu seiner Neuwahl einvernehmlich von dem Obmann/der Obfrau/der Obperson und den Gruppenleiter*innen besorgt.
- Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig oder ist dies vorauszusehen, dann wird unverzüglich eine Jahresversammlung zur Neuwahl des Elternrates einberufen.
- Resultiert die Beschlussunfähigkeit aus dem Ausscheiden des Obmannes/der Obfrau/der Obperson und dessen*deren Stellvertreter*in, obliegt dies den Gruppenleiter*innen; wenn diese nicht verfügbar sind, den Rechnungsprüfer*innen, und sind diese gleichfalls nicht verfügbar, dem*der Präsident*in des Landesverbandes.
- Der Eintritt einer dauernden Beschlussunfähigkeit des Elternrates ist dem*der Präsident*in des Landesverbandes zu berichten.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Sie setzt voraus, dass sich alle Mitglieder mit der Beschlussfassung im Umlaufwege einverstanden erklären und der Beschlussgegenstand/Abstimmungsbogen samt den entsprechenden Anträgen gemeinsam mit einer kurzen Erläuterung und allfälligen Beilagen sowie unter Setzung einer Frist zur Stimmabgabe schriftlich übermittelt wird und zur Stimmabgabe mindestens eine Zeitspanne von 7 Tagen verbleibt. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet. Das Ergebnis einer Beschlussfassung ist sämtlichen Mitgliedern ebenfalls schriftlich unverzüglich nach Feststehen des Abstimmungsergebnisses mitzuteilen. Eine Übermittlung per E-Mail ist der schriftlichen Übersendung gleichzuhalten.

§ 12 Der Gruppenrat

- (1) Der Gruppenrat besteht aus sämtlichen Leiter*innen, ggf. dem*der bzw. den Kurat*innen der Gruppe sowie bei Bedarf zusätzlichen Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.
- (2) Er wählt unter dem Vorsitz des Obmannes/der Obfrau/der Obperson auf drei Jahre die Gruppenleiter*innen und schlägt dem Elternrat die Bestellung der Leiter*innen und der Gruppenleitung hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung zur Registrierung vor.

Die gewählte und vom Elternrat bestätigten Gruppenleiter*innen sind unverzüglich dem Landesverband bekannt zu geben.

- (3) Es kann ein*e Kurat*in von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Gruppe für die Funktionsdauer des Elternrates bestellt werden. Er*sie betreut in Zusammenarbeit mit den Leiter*innen die Gruppe in religiöser Hinsicht und wird zur Mitarbeit für die religiöse Bildung der Pfadfinder*innen herangezogen.
- (4) Der Gruppenrat tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr, zusammen. Er wird von den Gruppenleiter*innen einvernehmlich einberufen.
- (5) Der Gruppenrat behandelt alle Angelegenheiten der Pfadfinder*innenausbildung und –erziehung im Rahmen der Gruppe. In seinen Sitzungen berichten die Leiter*innen aller Stufen regelmäßig über ihre Tätigkeit und bringen – unbeschadet ihres Rechtes auf Anhörung im Elternrat – ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Elternrat vor. Die nähere Darstellung der Aufgaben des Gruppenrates enthält die VO.
- (6) Der Gruppenrat ist auch ein Forum für die Weiterbildung der Leiter*innen.
- (7) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich im Umlaufwege unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs.7 erfolgen.

§ 13 Die Gruppenleitung

- (1) Die Gruppenleitung besteht aus zwei Gruppenleiter*innen und gegebenenfalls deren Gruppenleitungs-Assistent*innen (GL-Assistent*innen).
- (2)
 - a) Die Führungsaufgaben der Gruppenleiter*innen werden in der VO geregelt.
 - b) Den Gruppenleiter*innen obliegt die Sammlung der Daten für die Registrierung der Mitglieder der Gruppe, sowie die Entscheidung im Falle der Notwendigkeit eines Ausschlusses.
 - c) Wenn notwendig vertreten sie einander gegenseitig. Wenn vorübergehend die Funktion eines*einer Gruppenleiter*in nicht besetzt werden kann, dann besorgt einstweilen der*die andere Gruppenleiter*in ihre*seine Aufgaben und umgekehrt.
 - d) Die Gruppenleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates führen im Gruppenrat den Vorsitz.
 - e) Die Gruppenleiter*innen können bei Bedarf GL-Assistent*innen berufen.
 - f) Sobald drei oder mehr Personen Mitglieder der Gruppenleitung sind, müssen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.
- (3) Die Gruppenleiter*innen berichten dem Elternrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, tragen ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Leiter*innen vor und teilt diesen die Anregungen und Beschlüsse des Elternrates mit.

In diesen Belangen können sich die Gruppenleiter*innen für bestimmte einzelne Elternratssitzungen von jeweils einem*einer GL-Assistent*in vertreten lassen und sein*ihr Stimmrecht übertragen.

- (4) GL-Assistent*innen können von Gruppenleiter*innen Aufgaben wie Leiter*innenaus- und Weiterbildung, organisatorische Aufgaben und andere im Rahmen des Gruppenrates und der Leitung üblichen Tätigkeiten der Gruppenleiter*innen übertragen bekommen. Die GL-Assistent*innen sind Mitglieder der Gruppenleitung. Die Funktionsdauer aller GL-Assistent*innen endet entweder mit der Neuwahl oder dem Ausscheiden der Gruppenleiter*innen.

Der Ausbildungsweg für GL-Assistent*innen richtet sich nach dem für die Gruppenleiter*innen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer*innen prüfen jährlich binnen vier Monaten ab ihrer Verständigung von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Finanzgebarung der Gruppe (Einnahmen / Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Das Ergebnis teilen sie vorerst dem Elternrat zu Händen des Obmannes/der Obfrau/der Obperson mit. In der Jahresversammlung beantragen sie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Elternrates, wenn sie keinen Gebarungsmangel festgestellt haben oder wenn sie die vom Elternrat getroffenen Maßnahmen zur Abstellung eines solchen für ausreichend halten.

§ 15 Die Schlichtungsstelle

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
 - a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,
 - b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
 - c) über Berufungen gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft durch den Elternrat zu entscheiden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem*einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Der*die Vorsitzende sollte möglichst ein*eine Jurist*in sein. Die Beisitzer*innen werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung des*der Vorsitzenden keine*n Beisitzer*in bestellt hat, dann wird diese*r vom Vorsitzenden bestellt.

Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft bestellen der*die Berufende und der Elternrat je eine*n Beisitzer*in.

Der*die Vorsitzende oder ein*e Beisitzer*in ist jedenfalls von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitteil oder dem*der Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammen lebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.

Befangenheit liegt weiters vor, wenn berechtigte Zweifel an der Unbefangenheit vorliegen. Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der*die Vorsitzende; betrifft die Befangenheitseinrede den*die Vorsitzende*n, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitparteien über die Befangenheit.

- (3) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- (4) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- (5) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung vorausgehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitparteien oder Organ und Berufende*r) anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Gruppensatzung, der VO und der Satzung des Landesverbandes.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.
- (6) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabennachweisen von dem*der Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf seiner*ihrer Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Freiwillige Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Jahresversammlung.

Vorher stellt der letzte Obmann/die letzte Obfrau/die letzte Obperson oder der*die letzte Gruppenleiter*in mit dem Präsidium des Landesverbandes das Einvernehmen über die Bestellung eines Vereinsabwicklers her. Die auflösende Jahresversammlung beschließt sodann dessen Einsetzung und der letzte Obmann/die letzte Obfrau/die letzte Obperson oder der*die letzte Gruppenleiter*in teilt dies dem Präsidium des Landesverbandes mit.
- (2) Der*die letzte Vereinsvorstand*in hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verfügung über das Vermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) in der geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Der*die Vereinsabwickler*in verwaltet das Vermögen der aufgelösten Gruppe bis zur Gründung einer neuen am gleichen Ort.

Wenn die Neugründung binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, übergibt er*sie das Vermögen der aufgelösten Gruppe an den Landesverband. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Landesverband nicht mehr bestehen, dann übergibt der*die Vereinsabwickler*in das Vermögen der aufgelösten Gruppe einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung, die sich mit der Jugenderziehung befasst.

-o-o-o-